

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Allen Geschäften der Weld-Tec Schweiss- und Schneidtechnik GmbH, Kreuzgasse 1, 7400 Oberwart, Österreich, nachfolgend auch kurz Weld-Tec genannt, liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Wir erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie unserer Besonderen Bedingungen für Reparatur, Wartung und Service. Sie gelten auch bei laufender Geschäftsverbindungen und für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie im einzelnen Falle nicht besonders bestätigt werden. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluss nicht noch einmal widersprechen und wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich vor Vertragsschluss schriftlich bestätigt haben.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch für allfällige in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen von Weld-Tec, welche ebenfalls unverbindlich sind. Sofern der Besteller derartiges Informationsmaterial seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt, hat dieser dies gegenüber Weld-Tec darzulegen, andernfalls auch derartige Angaben unverbindlich sind, soweit diese nicht ausdrücklich, schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere aber nicht nur für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
4. Schreib- und Rechenfehler sowie sonstige leicht ersichtliche Unstimmigkeiten in Angeboten, Auftrags- und Bestätigungsschreiben binden uns nicht. Sie sind vom Besteller unverzüglich zu prüfen und können von uns jederzeit unter Haftungsausschluss berichtigt werden.
5. Angaben über Eigenschaften, von speziellen Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware, mündliche Absprachen, sowie Abänderungen unserer Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Neben- und nachträgliche Vertragsabsprachen werden erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung von Weld-Tec für uns verbindlich.
6. Die Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind auf der Website von Weld-Tec unter <https://weld-tec.com> abrufbar.

II. Preisstellung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, folgt die Preisstellung aus unserer jeweiligen gültigen Preisliste.
2. Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung berechnet.
3. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (Incoterms 2020 EXW). Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Sollten sich die Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, kollektivvertragliche Regelungen in der Branche, Betriebsvereinbarungen oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kostenfaktoren wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierungen, etc. verändern, so ist Weld-Tec aus eigenem berechtigtem Interesse, die Preise entsprechend anzupassen. Die Anpassung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich Weld-Tec nicht schuldhaft im Verzug befindet. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
5. Die Bestellmenge muss mindestens unserer kleinsten Verpackungseinheit für das jeweilige Produkt entsprechen. Die bei uns festgelegte Einheit ist für die Berechnung maßgebend.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen binnen 10 (zehn) Tagen nach Rechnungsdatum spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Zahlungen haben ausschließlich in elektronischer Form durch Banküberweisung auf eines der in den Rechnungsformularen angegebenen Konten von Weld-Tec ohne Abzug zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Konto maßgebend. Wenn Zahlungen nicht in elektronischer Form geleistet werden, haben wir das Recht, pro Zahlungsvorgang Bearbeitungsgebühren von EUR 50,00 sowie für die Zeit von der Übergabe des Zahlungsmittels (z.B. Scheck) bis zur Gutschrift des Zahlungsbetrages auf unserem Konto Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen.
2. Weld-Tec ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Die etwaige Annahme von diskontfähigen Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Alle Spesen gehen zu Lasten des Bestellers und ohne unsere Verpflichtung zur Wahrnehmung von wechsel- und scheckmäßigen Rechten. Die in der Wechselannahme liegende Stundung entfällt für alle Wechsel desselben Bestellers, wenn auch nur ein Wechsel nicht fristgemäß eingelöst wird, wobei Weld-Tec nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet ist. Die Gesamtforderung ist dann sofort fällig und klagbar. Ein Skontoabzug ist bei Wechselhereinnahmen nicht zulässig.

3. Die Aufrechnung wegen angeblicher Gegenforderungen ist ebenso wie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wird von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder wurde rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

4. Bei Zielüberschreitung tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, unbeschadet aller sonstigen Ansprüche. Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges überdies, die Weld-Tec entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Diesfalls verpflichtet sich der Besteller jedenfalls zur Bezahlung von angemessenen Mahnspesen pro Mahnung im Verhältnis zur betriebenen Forderung. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bzw. eines weiteren Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.

5. Kommt der Besteller innerhalb von 12 Kalendermonaten mehr als einmal mit Zahlungen in Verzug oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, bei denen ein sorgfältiger Unternehmer Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Zug um Zug gegen Zahlung ausführen würde, werden alle unsere Rechnungen sofort fällig und klagbar, ohne Rücksicht auf abweichend getroffene Vereinbarungen. Ebenso sind wir in solchen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistungen auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Auch bei Zahlungseinstellung, Einleitung eines Konkurs- bzw. Sanierungsverfahrens über den Besteller werden unsere gesamten Forderungen ohne Rücksicht auf die getroffenen Vereinbarungen sofort fällig. Zugleich gelten in diesen Fällen zugesagte Rabatte, Bonifikationen etc. als hinfällig bzw. verfallen, sodass der Besteller die in Rechnung gestellten Bruttopreise in voller Höhe zu zahlen hat.

6. Erklären wir uns mit der Rücknahme von Waren aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, einverstanden, haben wir Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns, aufgewandter Kosten und einer angemessenen Wertminderung. Sofern wir in einem solchen Fall bereits zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt wären, haben wir diesfalls das Recht einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes (exkl. USt.) ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Besteller zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen höheren Schadens auf Grundlage eines von uns zu erstellenden technischen Befundes ist zulässig. Das Recht des Bestellers den Nachweis zu führen, dass ein derartiger höherer Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist bleibt davon unberührt.

IV. Lieferungen

1. Lieferfristen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch Weld-Tec. Sie verlängern sich angemessen, sofern Verzögerungen vom Besteller zu vertreten sind. Sie beginnen mit dem Tag unserer Bestellannahme, jedoch nicht vor Klärung aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Fragen mit dem Besteller. Ist die Lieferfrist nach Tagen bemessen, so zählen nur Arbeitstage. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Ist ein Fixgeschäft vereinbart, so gilt die Lieferzeit als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass die Ware unter normalen Umständen und Verhältnissen rechtzeitig am Bestimmungsort eintreffen kann.

2. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss vom Besteller sofort abgerufen werden. Erfolgt innerhalb einer Woche aus einem, vom Besteller zu vertretenden Grund kein Abruf, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts gilt eine Vertragsstrafe von 15 % des Nettowarenwertes (exkl. USt.) ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens, jedoch unbeschadet der Möglichkeit einen etwaigen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, als vereinbart. Das Lagergeld beträgt 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat und wird auf 5 % begrenzt, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.

3. Der Besteller kann Teillieferungen nur zurückweisen, wenn ihm deren Annahme unzumutbar ist, was im Einzelfall von ihm nachzuweisen ist.

4. Falls wir selbst schuldhaft in Verzug geraten, muss der Besteller uns mittels eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist von zumindest jedoch vier Wochen setzen und den Vertragsrücktritt androhen. Erst nach Ablauf der Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist.

5. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abruf- und Sorteneinteilung rechtzeitig im Vorhinein bekanntzugeben. Die Gesamtmenge muss, wenn im Einzelfall nichts anders vereinbart ist, binnen eines Jahres ab Vertragsabschluss eingeteilt und abgerufen werden. Erfüllt der Besteller diese Verpflichtung nicht, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder können von dem noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

7. Wird die Auftragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Auftraggebers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir können den Überschuss dann zu den beidem Abruf oder der Anlieferung gültigen Preisen berechnen.

8. Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen berechtigen uns, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, sofern diese nicht vorhersehbar waren und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruhen. Wir können von dem Vertrag oder dem noch nicht erfüllten Teil eines Vertrages zurücktreten, wenn die Leistung durch eines der genannten Ereignisse unmöglich geworden ist oder aber eine Ersatzbeschaffung unzumutbar ist. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis bei einem Zulieferer eintritt und uns eine Ersatzbeschaffung unzumutbar ist. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern werden. Erklären wir uns auch trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, kann der Besteller zurücktreten.

9. Ist die vereinbarte Leistung nicht verfügbar, weil Weld-Tec von seinen Zulieferanten nicht beliefert wurde und der Vorrat von Weld-Tec an den betreffenden Leistungsgegenständen erschöpft ist, sind wir berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist die Erbringung einer preislich und qualitativ gleichwertigen Leistung nicht möglich, so kann Weld-Tec sich vom Vertrag lösen und braucht die versprochene Leistung nicht zu erbringen. Weld-Tec verpflichtet sich für diesen Fall, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Bestellers unverzüglich zurückzuerstatten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Gefahrenübergang, Transportversicherung, Versand

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware zur Beladung in unserem Werk bzw. am vereinbarten Erfüllungsort (auch bei Verwendung unserer Transportmittel oder bei frachtfreier Lieferung), spätestens jedoch eine Woche nach unserer Meldung der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

2. Der Besteller übernimmt - auch bei Teillieferungen - die volle Gefahr für Transportschwierigkeiten aller Art, insbesondere für Transportverzögerung, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, auch wenn wir eine Transportversicherung abgeschlossen haben. Dies gilt auch, wenn die Ware nicht vom Erfüllungsort weg, sondern von einem von diesem verschiedenen Lieferwerk oder Auslieferungslager aus geliefert wird. Abweichendes gilt nur, wenn die Ursache in unserem Gefahrenbereich liegt und uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Vorgaben für eine bestimmte Verpackung oder den Versand hat der Besteller uns mit der Bestellung bekannt zu geben, andernfalls erfolgt die Wahl der Verpackung und der Versandmittel bzw. des Versandweges nach unserem Ermessen, ohne Haftung für die getroffene Wahl und ohne Gewähr. Weld-Tec haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für etwaige hieraus resultierende Schäden.

VI. Gewährleistung und Haftung für Mängel der Lieferung

1. Unsere Waren werden in handelsüblicher Qualität und Ausführung unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter Toleranz für Abmessungen, Menge, Gewicht und Gütebedingungen zur Abholung bereitgestellt. Werden für bestimmte Waren vom Hersteller besondere Güteprüfungen oder Abnahmen vorgeschrieben, so hat mangels anderer Vereinbarung die Prüfung oder Abnahme durch den Besteller auf seine Kosten beim Lieferwerk zu erfolgen.

2. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen von Weld-Tec beträgt ein Jahr ab Übergabe.

3. Mängel an den Waren, die der Besteller bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Übernahme durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe mittels eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls innerhalb dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen aufgrund von Mängeln ist diesfalls ausgeschlossen.

4. Den Besteller trifft jedenfalls die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Allfällig faktisch durchgeführte Behebungen eines vom Besteller behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses behaupteten Mangels dar.

5. Bei gerechtfertigter Mängelrüge ist Weld-Tec nach seiner Wahl berechtigt, Verbesserung vorzunehmen oder Ersatz zu leisten. Zur Mängelbehebung sind Weld-Tec zumindest zwei Versuche einzuräumen.

6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Bestellers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen und ähnliches nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

7. Die Haftung von Weld-Tec bei leichter Fahrlässigkeit für Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, etwa für behauptete mittelbare Schäden (auch Folgeschäden), Ansprüche wegen Verzugsschadens, Ersatzes von Arbeitslöhnen, Betriebsstörung, Fracht- und Verpackungskosten, entgangenen Gewinn und andere Ansprüche auf Schadensersatz mit Ausnahme zurechenbarer Personenschäden ist ausgeschlossen.

8. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

9. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt und im übrigen gem. VI. 7 ausgeschlossen.

10. Soweit über Punkt VI. die Haftung für Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden kann und nicht die Haftungsbegrenzung gem. VI.9 eingreift, ist unsere Haftung auf den Haftungshöchstbetrag einer allenfalls abgeschlossenen Haftpflichtversicherung bzw. sofern die Nettoauftragssumme darunter liegt, mit dieser begrenzt.

11. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen den Vorlieferanten. Wir haften erst dann, wenn der Besteller, zuvor erfolglos versucht hat, den Vorlieferanten aus dem ihm abgetretenen Anspruch gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

13. Für Verluste oder Beschädigungen der uns seitens des Bestellers eingesandten Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen wird die Haftung ebenfalls auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt. Dem Eigentümer dieser Formbehelfe usw. obliegt ausschließlich und allein deren Versicherung gegen Feuer, Diebstahl usw. während des Verbleibens im Bereiche unseres Betriebes.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Dies mit folgenden Erweiterungen:

1. Der Eigentumsvorbehalt besteht bis zum vollen Ausgleich unserer Forderungen und im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, auch bis zum vollen Ausgleich künftiger entstehender Forderungen und im Falle laufender Rechnungen, eines etwa gezogenen und anerkannten Saldos.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt übergebene Ware herauszuverlangen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Herausgabe der Ware zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist abzüglich Verwertungskosten auf die Forderung gegen den Besteller anzurechnen.

3. Bei Be- und Verarbeitung, Vermischung, sowie Verbindung der Vorbehaltsware durch den Besteller tritt der Besteller bereits jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an Weld-Tec ab, welche diese Abtretung hiermit annimmt und wird dann Verwahrer für Weld-Tec. Die neuen Sachen treten an Stelle der Vorbehaltsware.

4. Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Alle Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat der Besteller bestmöglich abzuwehren und uns unverzüglich anzuzeigen.

5. Seine Forderungen aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - tritt uns der Besteller hiermit in Höhe des mit uns vereinbarten Faktur-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) schon jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab. Der Besteller verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern anzubringen. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen unsere sämtlichen Forderungen fällig werden, (Ziff. III. 5) so sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung fristlos zu widerrufen. Etwa nach Widerruf noch eingehende Zahlungen sind gesondert aufzubewahren und an uns abzuführen. Auf Verlangen ist der Besteller jederzeit verpflichtet, den Forderungsübergangseinem Schuldner anzuzeigen, uns alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Soweit der Wert der uns gegebenen Sicherheiten (Forderungsabtretung und Übereignung) den Gesamtbetrag unserer Forderungen (vergl. Ziffer I) um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Rückübertragung von Forderungen bzw. Einräumungen von Miteigentum in entsprechender Höhe nach unserer Wahl verpflichtet.

VIII. Schutzrechte Dritter

Bei Aufträgen für Produkte, deren Zusammensetzungsmerkmale uns der Besteller vorschreibt, und bei Lieferung für den Export in Gebiete außerhalb der Republik Österreich übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Produkte Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller verpflichtet sich uns diesbezüglich schad- und klagslos gegenüber Ansprüchen Dritter zu halten und ist zum Ersatz eines wie immer gearteten allenfalls dennoch entstehenden Schadens verpflichtet.

IX. Montage und Reparaturen

Für Montage und Reparaturen gelten unsere "Besonderen Bedingungen für die Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten" in der jeweils gültigen Fassung. Diese können jederzeit bei uns angefordert werden.

X. Datenschutz

Hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, abrufbar auf unserer Website <https://weld-tec.com>

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Zahlungs- und Erfüllungsort ist A-7400 Oberwart.

2. Für alle Streitigkeiten mit uns, auch in Urkundenprozessen, gilt ausdrücklich die ausschließlich örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Oberwart, Österreich, als vereinbart.

3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

XII. Sonstiges

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für sonstige Änderungen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder ihrer Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treue und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.